

# Tennisclub Spich 1973 e.V.

## Vereinssatzung



### Inhalt

- § 1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3. Mitgliedschaft
- § 4. Ehrenmitglieder
- § 5. Ende der Mitgliedschaft
- § 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7. Gebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
- § 8. Organe des Vereins
- § 9. Mitgliederversammlung
- § 10. Einberufung und Tagesordnung
- § 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 12. Vorstand
- § 13. Zuständigkeit des Vorstands
- § 14. Kassenprüfer
- § 15. Vermögen des Vereins
- § 16. Auflösung des Vereins
- § 17. Haftpflicht
- § 18. Schlussbestimmung

## **§ 1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Spich 1973 e.V.“ und hat seinen Sitz in Troisdorf-Spich.
2. Der Verein ist im Handelsregister Siegburg unter der Vereins-Nr.: VR 754 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Mittelrhein e.V.

## **§ 2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein hat den Zweck den Tennissport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und anzuleiten.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel und Ziele erreicht werden:
  - a) Errichtung und Unterhaltung der Tennisanlage in Spich.
  - b) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs.
  - c) Weitere Maßnahmen, die dem Vereinssport förderlich sind.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3. Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a.) aktive Mitglieder
  - b.) inaktive- (fördernde) Mitglieder sind ausdrücklich nicht spielberechtigt
  - c.) jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - d.) Ehrenmitglieder
2. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei nicht voll geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge und möglichen sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein (z.B. aus dem Verzehr von Getränken, etc.).
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung ausdrücklich an.
5. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen und ist nicht verpflichtet Begründungen bekannt zu geben.
6. Jedes aktive Mitglied kann sich auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand inaktivieren lassen. Dieser Antrag ist nicht rückwirkend möglich und gilt ab dem 1.1. des folgenden Geschäftsjahres (Fristenregelung dazu siehe § 5 Punkt 2.).

#### **§ 4. Ehrenmitglieder**

1. Personen die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur nach Maßgabe von § 5 1.a - 1.c auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

#### **§ 5. Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Streichung
  - c) Ausschluss
  - d) Tod
2. Der Austritt oder eine Inaktivierung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens am 31.10. eines Kalenderjahres in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Eingangsdatum einer E-Mail (andere Formen der Kündigung sind unzulässig).

Bei nicht voll Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds beschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit denen dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten (insbesondere Mitgliedsbeiträge und Umlagen) im Rückstand ist.

Der Beschluss darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung 4 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht worden ist. Der Streichungsbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt (z.B. Spiel- und/oder Platzordnung) oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit den Ausschlussgründen schriftlich mitzuteilen.
5. Von der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Rechte:

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins für die sportliche Betätigung nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Soweit die Mitglieder auf eine Nutzung der Vereinseinrichtungen und -anlagen für die sportliche Betätigung ausdrücklich verzichten, können sie auf Antrag als inaktive Mitglieder geführt werden. Sie haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und freien Zutritt zur Platzanlage, sind jedoch vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Für inaktive Mitglieder kann die Mitgliederversammlung verringerte Beiträge festsetzen.
3. Aktive wie Inaktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Jugendliche Mitglieder haben Anteil am gesamten Sportbetrieb. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen.
5. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung des Stimmrechtes ausgeschlossen.

### Pflichten:

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Sie sind verpflichtet:
  - a) sich im Spiel- und Trainingsbetrieb sportlich fair zu verhalten und den Vereinsfrieden nicht zu gefährden.
  - b) an sportlichen Wettbewerben und Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.
  - c) zur Pflege und Verbesserung der Vereinseinrichtungen muss von allen ordentlichen Mitgliedern ab vollendetem 15. Lebensjahr eine Arbeitsleistung gefordert/erbracht werden. Die Arbeitsleistung kann durch einen Geldbetrag abgelöst werden. Der Umfang der Arbeitsleistung und die Höhe des Ablösebetrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
  - d) im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, die Satzung sowie die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand beschlossenen Regelungen und Weisungen zu beachten.
  - e) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
  - f) die festgelegten Zahlungen rechtzeitig zu leisten.

## **§ 7. Gebühren, Mitgliederbeiträge, Umlagen**

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Maßnahmen oder Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins können Umlagen erhoben werden. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner können Gastspielgebühren festgelegt werden. Für rückständige Verbindlichkeiten der Mitglieder können Mahngebühren berechnet werden. Gebühren die durch versäumte Information des Mitglieds entstehen, wie z.B. nicht rechtzeitig weitergeleitete Informationen zu einer neuen Bankverbindung, gehen zu Lasten des Mitglieds.

2. Höhe und Fälligkeit von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Satzung, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.1. des Geschäftsjahres zu zahlen. Das Mitglied stimmt dem Lastschriftverfahren zu. Ausnahmen werden nur durch Vorstandsbeschluss genehmigt.  
Auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Ausnahmen werden nur durch Vorstandsbeschluss genehmigt.  
Bei Vereinsaustritt oder Ausschluss erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge, Arbeitsleistung, Umlagen und Gebühren zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, Sonderbeiträge für Neumitglieder festzusetzen.
5. Neu eingetretene Mitglieder sind erst spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und evtl. Umlagen vollständig gezahlt sind.
6. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand untersagt werden, wenn die fälligen Zahlungen noch nicht erfolgten.
7. Fällige Beitragsforderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

## **§ 8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenprüfer

## **§ 9. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat die oberste Entscheidungsgewalt in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan übertragen ist.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands bzgl. der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 10. Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung kann außerdem durch Veröffentlichung in Tageszeitungen, Amtsblatt, Vereinskasten oder Internet erfolgen.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsführung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
  - c) Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über die Entlastung
  - e) Wahlen
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
3. Bei der Wahl von Personen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Beschlüsse zu Sachfragen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Der Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über die Zahl der Erschienenen sowie die getroffenen Beschlüsse.

## § 12. Vorstand

### Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzenden (wird jahresversetzt zum Geschäftsführer gewählt)  
Geschäftsführer (wird jahresversetzt zum Vorsitzenden gewählt)  
Sportwart (wird jahresversetzt zum Jugendwart gewählt)  
Jugendwart (wird jahresversetzt zum Sportwart gewählt)  
Kassenwart
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist nach außen allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Das Mindestalter eines Vorstandsmitgliedes muss 18 Jahre sein.

4. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

## § 13. Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - b) Führung der Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften der Satzung sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
  - c) Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Festlegung von Regelungen insbesondere für den Sportbetrieb und auf der Vereinsanlage.
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - f) Verwaltung der Ein- und Ausgaben des Vereins.
  - g) Verwaltung des Clubvermögens.
  - h) Aufstellung und Überwachung der Spiel- und Platzordnung sowie der Gastspielordnung.
2. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften einschließlich Folgekosten sind befugt:
  - a) Bis zu 20.000 Euro: Der 1. Vorsitzende.
  - b) Bis zu 20.000 Euro: Der Geschäftsführer.
3. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder umfassen unbeschadet einer vom Vorstand festzulegenden detaillierten Geschäftsverteilung insbesondere folgende Bereiche:
  - a) Der erste Vorsitzende hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands. Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
  - b) Der Geschäftsführer vertritt den ersten Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

- c) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- d) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- e) Der Geschäftsführer erledigt außerdem den laufenden Geschäfts- und Schriftverkehr. Er übernimmt auch die Tätigkeit des Protokollführers.
- f) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und sorgt für den Einzug der Beiträge, Umlagen und Gebühren sowie sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Er führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erstellt die Jahresbilanz.
- g) Der Sportwart und Jugendwart nehmen die sportlichen Interessen wahr. Insbesondere organisieren sie den Spiel- und Trainingsbetrieb.
- h) Der Vorstand kann Beisitzer bestimmen für:

- Bau- und Instandhaltung, Festivitäten- und Bewirtung, Presse und Homepage

Die Aufgaben der Beisitzer werden nach Bedarf festgelegt. Beisitzer haben in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht, werden aber zur Erledigung ihrer Aufgaben und Kompetenzen vom Vorstand mit Befugnissen ausgestattet.

#### **§ 14. Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, die Wahl findet im alternierenden Rhythmus von einem Jahr statt.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

#### **4. Ausschüsse**

Zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden.

Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter des Vorstands hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.

#### **§ 16. Vermögen des Vereins**

Die erwirtschafteten Überschüsse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht hierauf ein Anspruch nicht zu.

#### **§ 17. Auflösung des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst, sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Elterninitiative krebskranker Kinder St. Augustin e.V.

Bleibt die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.



## **§ 18. Haftpflicht**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.  
Sonstige Bestimmungen

## **§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Vereinssatzung des Tennisclub Spich 1973 e.V. wurde am 16.03.2016 in Troisdorf -Spich von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Troisdorf, den 16.03.2016

Geschäftsführerin  
Stellvertretende Vorsitzende

# TennisclubSpich 1973 e.V.

## Jugendordnung

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Tennisclub Spich1973 e.V. sind alle männlichen und weiblichen Jugendliche sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

### § 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Ermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

### § 3 Organe

Organe der Jugend des Tennisclub Spich1973 e.V. sind:

- a) der Jugendtag,
- b) der Jugendausschuss der Jugendabteilung.

#### **§ 4 Jugendtag**

- 1) Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche.

Sie sind das oberste Organ der Jugend des Tennisclub Spich1973 e.V.

Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

- 2) Aufgaben der Jugendtage sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
- c) Beratung der Jugendrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- d) Entlastung des Jugendausschusses,
- e) Wahl des Jugendausschusses,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- 3) Der ordentliche Jugendtag findet mindestens einmal im Jahr statt.

Er wird drei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge durch schriftliche Einladung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung oder aufgrund eines mit der Hälfte der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden

- 4) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- 5) Die Mitglieder der Jugendabteilung, ab dem 14. Lebensjahr, haben eine nicht übertragbare Stimme.

#### **§ 5 Jugendausschuss**

- 1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dem Schülerwart als seinem Stellvertreter und zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche und älter als 13 Jahre sind.

- 2) Der Vorsitzende des Jugendausschusses (Jugendwart) vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

- 3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

- 4) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- 5) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

## **§ 6 Spielordnung**

Einzelheiten der Spiele regelt die Wettspielordnung des Tennisverbandes Mittelrhein e.V.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§ 7 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.